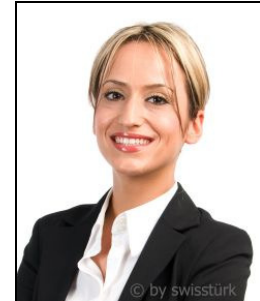


# Die Rolle der Gerichts- und Behördenübersetzerin in der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung

Ein Aufsatz aus aktuellem Anlass  
von Serap Hänggi, Swisstürk GmbH  
September 2009



lic. iur. Serap Hänggi

## Inhaltsverzeichnis

- I Vorbemerkungen**
- II Im Verfahren im Allgemeinen**
  - 1. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs
  - 2. Ausstandsvorschriften
  - 3. Artikel 68 StPO
  - 4. Geheimhaltungspflicht
  - 5. Im Rahmen der Protokollierung
- III Im Rahmen der Rechte der Verfahrensbeteiligten**
  - 6. Stellung als „Andere Verfahrensbeteiligte“
  - 7. Im Rahmen der Parteirechte im Allgemeinen
- IV Im Rahmen von Beweismassnahmen**
  - 8. Bei Einvernahmen im Allgemeinen
  - 9. Bei Beweisabnahmen im Allgemeinen
  - 10. Prozessuale Schutzmassnahmen
  - 11. Bei der 1. Einvernahme der beschuldigten Person im Besonderen
  - 12. Artikel 182 – 191 StPO
- V Im Rahmen von Zwangsmassnahmen**
  - 13. Bei polizeilichen Vorführungen
  - 14. Bei vorläufigen (polizeilichen) Festnahmen
  - 15. Bei der Untersuchungshaft
  - 16. Bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen
- VI Im Vorverfahren**
  - 17. Bei der Information des Opfers im Besonderen
  - 18. Beim Abschluss der Untersuchung im Besonderen
- VII Im (1.-instanzlichen) Hauptverfahren**
  - 19. Bei der Information der beschuldigten Person im Besonderen
- VIII Übersetzungskosten**
- IX Ausführende Bestimmungen**

## I Vorbemerkungen

Der nachfolgende Aufsatz soll den Gerichts- und Behördenübersetzerinnen und –übersetzern eine Übersicht über die für sie relevanten Bestimmungen in der neuen Eidgenössischen Strafprozessordnung vom 05.10.2007 bieten und ihnen gleichzeitig als Orientierung über ihre Stellung und Funktion im Strafprozess behilflich sein. Der Aufsatz orientiert sich an den fortlaufenden Artikeln der StPO. Zur besseren Übersichtlichkeit wird mit Titelthemen operiert. Sofern und soweit nützlich, wurden in der vorliegenden Abhandlung auch einschlägige Stellen aus der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005 mitberücksichtigt. Nicht abgehandelt werden hingegen für Übersetzerinnen und Übersetzer relevante Bestimmungen der Eidgenössischen JStPO. Der Aufsatz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## II Im Verfahren im Allgemeinen

### 1. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs

- 1.01 **Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO** statuiert den Verfahrensgrundsatz, wonach *die Strafbehörden in allen Stadien des Strafverfahrens den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu*

gewähren haben (**Anspruch auf rechtliches Gehör**). Einerseits auferlegt er den Strafbehörden eine fundamentale Pflicht, andererseits sichert er den privaten Verfahrensbeteiligten massgebliche Rechte zu. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist bereits im übergeordneten Recht verankert und entspricht inhaltlich diesen Prinzipien (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziffer 1 EMRK). Er wird für die jeweiligen Verfahrensstadien durch zahlreiche Bestimmungen der StPO weiter konkretisiert.

- 1.02 Nota Autorin: **Der Anspruch auf rechtliches Gehör**, mitunter das Recht, sich zu äussern und angehört zu werden, **bringt es mit sich**, dass mitunter *bei der Befragung von Verfahrensbeteiligten, welche die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sich darin nicht genügend ausdrücken können, eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer beizuziehen* ist.

## 2. Ausstandsvorschriften

- 2.01 Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die **Ausstandsvorschriften von Art. 56 StPO** (Art. 183 Abs. 3 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 StPO).
- 2.02 Zu den Ausstandsgründen gehört mitunter die Befangenheit. Für die Einzelheiten wird auf Art. 56 StPO verwiesen.

## 3. Artikel 68 StPO

- 3.01 **Art. 68 StPO** statuiert **für Übersetzungen** folgende **Verfahrensregeln**:
- 3.02 **Abs. 1: Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so muss die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beiziehen.** In einfachen oder dringenden Fällen kann mit dem Einverständnis der betroffenen Person auf den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers verzichtet werden, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen. Von dieser Ausnahmeregelung sollte nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.
- 3.03 **Abs. 2: Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.** Absatz 2 verweist auf die besonderen Ansprüche der beschuldigten Personen, die sich im Wesentlichen aus Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK sowie aus Art. 14 Abs. 3 lit. a und f IPBPR und der darauf basierenden Praxis ergeben. Sie haben zunächst Anspruch darauf, dass ihnen unverzüglich und detailliert in einer ihnen verständlichen Sprache die gegen sie erhobenen Deliktswürfe vorgehalten werden. Im Weiteren haben sie Anspruch auf Übersetzung jener Verfahrensvorgänge, auf deren Verständnis sie angewiesen sind, um ihnen ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dazu gehören grundsätzliche Informationen wie die Orientierung über den wesentlichen Inhalt von Zeugenaussagen, Gutachten und anderen erheblichen Beweismitteln, der Anklage, der Parteivorträge mit den Hauptanträgen sowie des Wortlauts des Dispositivs und allenfalls wesentlicher Teile des gefällten Entscheids. Die Bestimmung gibt aber im zweiten Satz auch ausdrücklich die Gerichtspraxis wieder, wonach kein Anspruch besteht, dass die Gesamtheit der behördlichen und privaten

Verfahrenshandlungen oder, bei der anwaltlich vertretenen beschuldigten Person, das gesamte Urteil übersetzt werde.

- 3.04 **Abs. 3:** *Akten*, die nicht Eingaben von Parteien sind, *werden soweit erforderlich schriftlich oder zuhänden des Protokolls mündlich übersetzt.*
- 3.05 **Abs. 4:** *Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt* und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist. Absatz 4 erweitert damit die Regelung des heutigen Art. 6 Abs. 3 OHG. Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann nicht nur in Bezug auf die einvernehmende Person, sondern grundsätzlich auch in Bezug auf die für die Übersetzung beigezogene Person verlangen, dass diese gleichen Geschlechts ist wie das Opfer.
- 3.06 **Abs. 5:** *Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Art. 73, 105, 182–191 StPO) sinngemäss.* Absatz 5 verweist für die Übersetzerinnen und Übersetzer auf die Vorschriften über die Sachverständigen. Über diesen Verweis gelten für sie namentlich **Geheimhaltungspflichten** (Art. 73, 184 Abs. 2 lit. e), sie haben grundsätzlich die **Stellung von Verfahrensbeteiligten** (Art. 105), für sie gelten die **Ausstandsvorschriften von Art. 56** (Art. 183 Abs. 3), und die **vorsätzlich falsche Übersetzung ist mit Strafe bedroht** (Art. 184 Abs. 2 lit. f).
- 3.07 Exkurs: Es ist zur Verbesserung der Rechte der Verdächtigen und der Angeklagten vorgesehen, in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**, die als Titel II in die künftige EU-Verfassung aufgenommen wurde, *bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU weitergehend* zu regeln. Geregelt wird mitunter das Recht auf unentgeltlichen Beizug eines Dolmetschers und auf unentgeltliche Übersetzung. Die Rechte sind im Einzelnen teilweise stärker ausgebaut als in der StPO, *namentlich was den Umfang der Übersetzung und die Aufzeichnung des Verfahrens bei Beizug eines Dolmetschers betrifft.*

#### **4. Geheimhaltungspflicht**

- 4.01 Gemäss **Art. 73 StPO** haben die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen *Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind und an deren Geheimhaltung ein öffentliches oder privates Interesse besteht (Abs. 1, Grundsatz der Geheimniswahrung bzw. Geheimhaltungspflicht)*. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Übersetzerinnen und Übersetzer, weil diese den gleichen Bestimmungen wie die Sachverständigen unterliegen (vgl. Art. 68 Abs. 5 StPO).
- 4.02 Massgebend ist der Geheimnisbegriff von Art. 320 StGB; daraus ergibt sich, dass in Bezug auf allgemein bekannte Tatsachen keine Geheimhaltungspflicht besteht. Somit entfällt die Geheimhaltungspflicht namentlich hinsichtlich jener Tatsachen, über welche die Verfahrensleistung die Öffentlichkeit orientiert. Nach Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO ist das Vorverfahren geheim. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Vorgänge in anderen Verfahrensstufen. *Eine Verletzung der Geheimnispflicht kann eine Bestrafung wegen Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 StGB nach sich ziehen.*

4.03 Die Verfahrensleitung ernennt die sachverständige Person und erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag, welcher mitunter auch den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der Sachverständigen und ihrer allfälligen Hilfspersonen enthält (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO).

## 5. Im Rahmen der Protokollierung

- 5.01 Gemäss **Art. 76 StPO** sind die *Aussagen der Parteien*, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, *zu protokollieren* (Abs. 1, **Grundsatz der Dokumentations- oder Protokollierungspflicht**). Die protokollführende Person, die Verfahrensleitung und die allenfalls zur Übersetzung beigezogene Person bestätigen die Richtigkeit des Protokolls (Abs. 2). *Die Verfahrensleitung ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrenshandlungen vollständig und richtig protokolliert werden* (Abs. 3). Sie kann anordnen, dass Verfahrenshandlungen ausser in Schriftform ganz oder teilweise in Ton oder Bild festgehalten werden. Sie gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt (Abs. 4).
- 5.02 Die Dokumentationspflicht hat einerseits Gedächtnis- oder Perpetuierungsfunktion, d.h. die Vorgänge werden für spätere Verfahrensstufen festgehalten. Sie hat andererseits aber auch Garantiewirkung, indem später festgestellt werden kann, ob die prozessualen Regeln und Formen eingehalten worden sind. Die Protokollierungspflicht *gilt auf allen Verfahrensstufen, also auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren*.
- 5.03 Gemäss **Art. 77 StPO** haben die **Verfahrensprotokolle** *alle wesentlichen Verfahrenshandlungen festzuhalten und Auskunft zu geben namentlich über* die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder, der Parteien, ihrer Rechtsbeistände sowie der weiteren *anwesenden Personen* (lit. b), *die Belehrung über die Rechte und Pflichten der einvernommenen Personen* (lit. d), *die Aussagen der einvernommenen Personen* (lit. e) sowie den *Ablauf des Verfahrens, die von der Strafbehörde getroffenen Anordnungen und die Beachtung der für die einzelnen Verfahrenshandlungen vorgesehenen Formvorschriften* (lit. f).
- 5.04 Gemäss **Art. 78 StPO** (Einvernahmeprotokolle) *werden die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen laufend protokolliert* (Abs. 1). *Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache (Amtssprache)*, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat (Abs. 2). Dieses Vorgehen dürfte allerdings nur bei geläufigeren Fremdsprachen wie Französisch, Italienisch, Englisch oder Spanisch praktikabel sein. Nach Absatz 3 *müssen entscheidende Fragen und Antworten wörtlich protokolliert werden. E contrario bedeutet dies, dass Fragen und Antworten grundsätzlich nicht wortwörtlich, sondern auch unter Weglassung der Frage nur die Antwort oder zusammenfassend mehrere Antworten protokolliert werden*. Diese Regelung, die mit der Übersichtlichkeit der Protokolle begründet werden kann, ist zwar nicht unproblematisch, da sie die Aussagen verfälschen kann; die Regelung beschränkt sich aber darauf, die Strafbehörden zu verpflichten, bei entscheidenden Punkten Fragen und Antworten wörtlich zu protokollieren. Die nähere Ausgestaltung dieser Verpflichtung muss weiterhin der Praxis überlassen bleiben. Gemäss Abs. 4 kann die Verfahrensleitung der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren (Abs. 4). *Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt*. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll

durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt (Abs. 5). Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch oder mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen und anderen Aufzeichnungen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt (Abs. 6).

- 5.05 Gemäss **Art. 79 StPO** (Berichtigung) berichtet die Verfahrensleitung zusammen mit der protokollführenden Person offenkundige Versehen und informiert darüber anschliessend die Parteien (Abs. 1). Anträge auf Berichtigung sind spätestens 5 Tage nach Kenntnisnahme des Protokolls bei der Verfahrensleitung zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Verfahrensleitung (Abs. 2). Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Einfügungen werden von der protokollführenden Person und der Verfahrensleitung beglaubigt. Inhaltliche Änderungen werden so ausgeführt, dass die ursprüngliche Protokollierung erkennbar bleibt (Abs. 3).

### **III Im Rahmen der Rechte der Verfahrensbeteiligten**

#### **6. Stellung als „Andere Verfahrensbeteiligte“**

- 6.01 **Art. 105 StPO** listet unter dem Titel „*Andere Verfahrensbeteiligte*“ die übrigen privaten Personen auf, die neben der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft im Strafprozess eine Rolle spielen können (Abs. 1). Hierzu zählen beispielsweise auch Sachverständige (Abs. 1 lit. e). *Sofern und soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden, stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu* (Abs. 2). Für Übersetzerinnen und Übersetzer gilt diese Regelung sinngemäss (vgl. Art. 68 Abs. 5 StPO).

#### **7. Im Rahmen der Parteirechte im Allgemeinen**

- 7.01 Gemäss **Art. 107 StPO** *haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, namentlich auf Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, Beizug eines Rechtsbeistandes, Äusserung zur Sache und zum Verfahren und Stellung von Beweisanträgen* (Abs. 1). *Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien* (also in der Regel die nicht anwaltlich vertretene Partei) *auf ihre Rechte nach Abs. 1 aufmerksam* (Abs. 2). Da allgemein von Strafbehörden die Rede ist, ist klargestellt, dass die *Belehrung auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren und im Rahmen eines Übertretungsstrafverfahrens* erfolgen muss.
- 7.02 Nota Autorin: Die Bestimmung ist für Übersetzerinnen und Übersetzer deshalb relevant, weil die Belehrung über die Gehörsrechte für die Parteien verständlich sein muss, was den Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers erfordert, wenn die Parteien die Verfahrenssprache nicht verstehen. Dasselbe gilt namentlich auch in Bezug auf Äusserungen der Parteien zur Sache und zum Verfahren, wenn sie sich in der Verfahrenssprache nicht genügend ausdrücken können.
- 7.03 Die **Art. 109 und 110 StPO** bilden das Gegenstück zu den Art. 66 – 103 StPO, welche die Verfahrenshandlungen der Strafbehörden regeln. Da wesentliche Aspekte der Rolle der privaten Parteien und anderer am Strafverfahren beteiligter Personen an anderer Stelle normiert sind, werden die allgemeinen Regelungen zu den **Verfahrenshandlungen**

**gen der Parteien** kurz gehalten: Gemäss **Art. 109 StPO** (Eingaben) können die Parteien der Verfahrensleitung jederzeit Eingaben machen; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieses Gesetzes (Abs. 1). Die Verfahrensleitung prüft die Eingaben und gibt den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Art. 109 gewährt als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör den Parteien das Recht, mit Eingaben gestaltend auf das Strafverfahren einzuwirken. Gemäss **Art. 110 StPO** können Eingaben *schriftlich eingeeicht oder mündlich zu Protokoll gegeben* werden. Schriftliche Eingaben sind zu datieren und zu unterzeichnen.

- 7.04 Nota Autorin: Inwieweit die Parteien Anspruch darauf haben, dass ihre Eingaben, welche sie nicht in der Verfahrenssprache abgefasst haben, zu Händen der behördlichen Akten in die Verfahrenssprache übersetzt werden, bedarf der weiteren Abklärung, was den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes sprengen würde. Der Botschaft lässt sich hierzu prima vista jedenfalls nichts entnehmen.

#### **IV Im Rahmen von Beweismassnahmen**

- 8.01 Vorbemerkung zur Verwertbarkeit von Beweisen: Gemäss Art. 141 StPO (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise) sind Beweise, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden erhoben wurden, in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (Abs. 1). **Beweise, die Strafbehörden** in strafbarer Weise oder **unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich** (Abs. 2). Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar (Abs. 3). Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet (Abs. 5).

#### **8. Bei Einvernahmen im Allgemeinen**

- 8.02 **Art. 143 StPO** sieht für die Durchführung von Einvernahmen folgende Regelung vor: **Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Personalien befragt, über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert und umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt (Abs. 1)**. Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Bestimmungen nach Absatz 1 eingehalten worden sind (Abs. 2). **Die Strafbehörde fordert die einzuvernehmende Person auf, sich zum Gegenstand der Einvernahme zu äussern** (Abs. 4). **Sie strebt durch klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen an** (Abs. 5). Die einzuvernehmende Person macht ihre Aussagen auf Grund ihrer Erinnerung. Sie kann mit Zustimmung der Verfahrensleitung schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen (Abs. 6). Sprech- und hörbehinderte Personen werden schriftlich oder unter Beizug einer geeigneten Person einvernommen (Abs. 7).
- 8.03 Die in Art. 143 StPO festgehaltenen Grundregeln sind nicht nur bei der ersten, sondern **bei jeder Einvernahme** zu beachten. **Die Befragung, Information und Belehrung nach Abs. 1 hat – wie die gesamte Einvernahme – in einer der einzuvernehmenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.**

8.04 Gemäss **Art. 145 StPO (schriftlicher Bericht)** kann die Strafbehörde eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Nota Autorin: Es handelt sich dabei um eine Bestimmung mit Ausnahmecharakter, da Einvernahmen grundsätzlich mündlich erfolgen und durch Protokollierung in die Akten überführt werden.

## 9. Bei Beweisabnahmen im Allgemeinen

9.01 **Art. 147 StPO** regelt die Teilnahmerechte bei Beweisabnahmen im Allgemeinen wie folgt: *Die Parteien haben das Recht, bei Beweisabnahmen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen* (Abs. 1). Waren sowohl die Partei als auch ihr Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so können sie die Wiederholung der Beweisabnahme verlangen. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann (Abs. 3). Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zu Lasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Abs. 4).

9.02 Nota Autorin: Aufgrund von Art. 312 Abs. 2 StPO sind die Teilnahmerechte der Parteien bei Beweisabnahmen auch von der Polizei zu beachten, wenn diese nach der Eröffnung der Untersuchung gestützt auf einen Auftrag der Staatsanwaltschaft Beweise erhebt. Das Teilnahmerecht ist nicht nur auf Einvernahmen beschränkt, sondern gilt für alle Beweisabnahmen, etwa auch für einen Augenschein oder eine Tatrekonstruktion. Es steht sodann allen Parteien im Sinne von Art. 102 StPO zu. Das Teilnahmerecht umfasst das Recht auf Anwesenheit und das Recht, einer einvernommenen Person Fragen zu stellen.

9.03 Art. 148 StPO regelt die *Teilnahmerechte bei rechtshilfeweiser Beweiserhebung im Ausland*: Werden Beweise im Rahmen eines Rechtshilfegesuchs im Ausland erhoben, so ist dem Teilnahmerecht der Parteien gemäss Art. 147 StPO Genüge getan, wenn sie der Verfahrensleitung zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde Fragen formulieren können, nach Eingang des erledigten Rechtshilfegesuchs Einsicht in das Protokoll erhalten und der Verfahrensleitung schriftliche Ergänzungsfragen stellen können. Art. 147 Abs. 4 (Verwertungsverbot) ist anwendbar (Abs. 2). Soweit die Verfahrensleitung die ergänzenden Fragen zulässt, werden sie wiederum auf dem Rechtshilfeweg beantwortet.

## 10. Prozessuale Schutzmassnahmen

10.01 Durch **Art. 149 StPO** werden *Schutzmassnahmen* mitunter auch *für Übersetzerinnen und Übersetzer* vorgesehen und zwar wie folgt: Besteht Grund zur Annahme, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Art. 168 Abs. 1–3 (Zeugnisverweigerungsrecht) steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 kann die Verfahrensleitung dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie die Anonymität zusichert, Einvernahmen unter Aus-

schluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt, die Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt, Aussehen oder Stimme verändert oder die zu schützende Person abschirmt oder die Akteneinsicht einschränkt. Die Verfahrensleitung kann der zu schützenden Person gestatten, sich von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen (Abs. 3). Die Verfahrensleitung sorgt bei allen Schutzmassnahmen für die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien, insbesondere der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person (Abs. 5). Wurde der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert, so trifft die Verfahrensleitung die geeigneten Massnahmen, um Verwechslungen oder Vertauschungen zu verhindern (Abs. 6).

- 10.02 Zuständig für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist die Verfahrensleitung. Keine Kompetenz kommt dagegen der Polizei zu. Erachtet diese im polizeilichen Ermittlungsverfahren Schutzmassnahmen als notwendig, hat sie die Staatsanwaltschaft um Anordnung zu ersuchen. Sichert die Staatsanwaltschaft einer Person Anonymität zu, bedarf dies der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 150 StPO). Nicht vorgesehen in der StPO sind sogenannte ausserprozessuale Schutzmassnahmen oder –programme.
- 10.03 *Gemäss Art. 150 StPO (Zusicherung der Anonymität) kann die Verfahrensleitung der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zusichern* (Abs. 1). Die Staatsanwaltschaft unterbreitet die von ihr gemachte Zusicherung innert 30 Tagen dem Zwangsmassnahmengericht zur *Genehmigung*; dabei hat sie sämtliche zur Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlichen Einzelheiten genau anzugeben. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet endgültig (Abs. 2). Verweigert das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung, so dürfen die unter Zusicherung der Anonymität bereits erhobenen Beweise nicht verwertet werden (Abs. 3). Eine genehmigte oder erteilte Zusicherung der Anonymität bindet sämtliche mit dem Fall betrauten Strafbehörden (Abs. 4). Die zu schützende Person kann auf die Wahrung der Anonymität verzichten (Abs. 5). Die Staatsanwaltschaft und die Verfahrensleitung des Gerichts widerrufen die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist (Abs. 6).
- 10.04 Nota zu Absatz 1 von Art. 150 StPO: Wird einer Person Anonymität zugesichert, bedeutet dies, dass ihre Personalien im Verfahren nicht bekannt gegeben werden und ihre wahre Identität auch nicht in den Verfahrensakten erscheint. Typischerweise erscheint in den Akten nur eine Decknummer oder der Deckname der geschützten Person.
- 10.05 Nota zu Absatz 3 von Art. 150 StPO: Selbstverständlich sind die Beweise auch unverwertbar, wenn die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht um eine Genehmigung ersucht hat. Nur jene Beweise dürfen nicht verwertet werden, die von der Person stammen, der Anonymität zugesichert worden ist. Verweigert das Zwangsmassnahmengericht beispielsweise die einem Übersetzer von der Staatsanwaltschaft zugesicherte Anonymität, führt dies nicht zur Unverwertbarkeit aller Einvernahmen, bei denen der Übersetzer mitgewirkt hat. Die Behandlung von Aufzeichnungen über Beweise, die wegen der fehlenden Genehmigung unverwertbar werden, sind in Art. 141 Abs. 5 StPO geregelt: Die Aufzeichnungen sind aus den Akten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten.



## 11. Bei der 1. Einvernahme der beschuldigten Person im Besonderen

- 11.01 Gemäss **Art. 157 StPO** (Grundsatz) können die Strafbehörden die *beschuldigte Person* auf allen Stufen des Strafverfahrens zu den ihr vorgeworfenen Straftaten einvernehmen und diese *hat das Recht, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten umfassend zu äussern und so ihren Standpunkt umfassend in das Verfahren einzubringen*.
- 11.02 *Gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO (Hinweise bei der ersten Einvernahme) eröffnen Polizei oder Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (Abs. 1 lit. a), sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann (Abs. 1 lit. b), sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Abs. 1 lit. c) und sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann (Abs. 1 lit. d). Gemäss Abs. 2 sind Einvernahmen ohne diese Hinweise nicht verwertbar.*
- 11.03 Bereits auf Grund *höherrangigen Rechts* haben beschuldigte Personen Anspruch darauf, über die gegen sie erhobenen Vorwürfe und ihre Rechte unterrichtet zu werden. Allerdings differenzieren die BV und die EMRK diese Ansprüche danach, ob sich die betroffene Person in Freiheit befindet, oder ob ihr die Freiheit entzogen wurde (vgl. Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 31 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK). **Absatz 1 konkretisiert diese Vorgaben und geht teilweise über sie hinaus:** So besteht die Pflicht zur Orientierung über die zustehenden Rechte nicht nur gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sondern gegenüber jeder beschuldigten Person. Dies entspricht – jedenfalls hinsichtlich der Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht – geltendem kantonalen Recht und wurde auch von der Expertenkommission postuliert. Hinsichtlich des Zeitpunkts ergibt sich, dass bereits die Polizei die Orientierungspflicht zu beachten hat. Dabei geht es nicht nur um Einvernahmen, welche die Polizei gemäss Art. 312 Abs. 2 im Auftrag der Staatsanwaltschaft nach der Eröffnung der Untersuchung durchführt; aus dem Wortlaut von Abs. 1 lit. a («... ein Vorverfahren eingeleitet ...») ergibt sich vielmehr, dass die Hinweise bereits in der ersten Einvernahme im Rahmen der selbständigen Ermittlungstätigkeit der Polizei zu machen sind. Allerdings gilt die Orientierungspflicht *nur für Einvernahmen, d.h. für protokollarisch vorzunehmende Befragungen*; nicht einbezogen sind damit Fälle, in denen sich die Polizei etwa bei Verkehrsunfällen durch erste Fragen ein Bild von der Situation zu verschaffen sucht. In solchen Situationen ist die prozessuale Stellung der betreffenden Personen oftmals noch gar nicht geklärt. Zudem beschränkt sich die Orientierungspflicht auf die erste Einvernahme; *eine durch die Polizei vorgenommene Orientierung braucht somit später von der Staatsanwaltschaft nicht wiederholt zu werden*.
- 11.04 Die **Buchstaben a–d** legen den Inhalt der Orientierung näher fest: Aus der Orientierung lit. a soll der einzuvernehmenden Person zum einen bewusst werden, dass sich ein strafrechtlicher Vorwurf gegen sie richtet; zum andern *sind ihr die Vorwürfe möglichst umfassend darzulegen*. Demnach würde etwa der pauschale Vorwurf des Handelns mit Betäubungsmitteln oder gar allgemein des Verstosses gegen das BetmG nicht genügen; vielmehr wären *der beschuldigten Person nach Ort und Zeit bestimmte Handlungen vorzuhalten*, welche einen derartigen Verstoss bedeuten. *Vorzuhalten sind also ein möglichst präziser einzelner Lebenssachverhalt und der daran ge-*

*knüpfte Deliktsworwurf*, nicht aber bereits die präzise rechtliche Würdigung. *Lit. b* nimmt Bezug auf Art. 113 Abs. 1, welcher die beschuldigte Person vor dem Zwang schützt, sich selber zu belasten und am Verfahren gegen sie mitzuwirken. *Lit. c* bezieht sich auf die Artikel 129–132, *lit. d* auf Artikel 68.

- 11.05 **Nach Absatz 2 hat das Unterlassen der Orientierung die Unverwertbarkeit der Einvernahmeergebnisse zur Folge.** Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Orientierung nicht um eine blossе Gültigkeitsvorschrift handelt, bei deren Verletzung eine Verwertung nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern nach Massgabe von Art. 141 Abs. 2 möglich bliebe. Vielmehr ist die Verwertbarkeit in jedem Falle ausgeschlossen. *Angesichts dieser Folge ist die Orientierung zu protokollieren; es dürfte sich empfehlen, beschuldigten Personen entsprechende Formulare in einer ihnen verständlichen Sprache auszuhändigen und den Empfang aktenkundig zu machen.*
- 11.06 **Nota Autorin:** Das Beispiel der unterlassenen Orientierung und die daran geknüpfte Unverwertbarkeit der Einvernahme macht deutlich, dass die Profession der Übersetzerin bzw. des Übersetzers auch gewisse Grundkenntnisse über die einer einzuvernehmenden Person zustehenden Rechte und die Pflichten der Strafbehörden erfordert. Aktives Mitdenken kann so zur Wahrnehmung von Pflichten und Einhaltung von Rechten mithelfen und zum korrekten Ablauf und Fortgang eines Strafverfahrens beitragen. Dies gilt für alle Übersetzerinnen und Übersetzer, welche ihre Rolle im Strafverfahren nicht einzig und alleine auf den mechanischen Vorgang der Translation reduzieren, sondern sich zugleich als Instrument eines korrekt ablaufenden Strafverfahrens empfinden.

## 12. Artikel 182 – 191 StPO

- 12.01 **Die Bestimmungen über Sachverständige, sprich Art. 182 – 191 StPO, gelten für Übersetzerinnen und Übersetzer sinngemäss (Art. 68 Abs. 5 StPO).** Im Einzelnen lauten die Regelungen (im Auszug) wie folgt:

- 12.02 **Art. 182** Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person

**Staatsanwaltschaft und Gerichte** ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie **nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.**

- 12.03 **Art. 183** Anforderungen an die sachverständige Person

1 Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, **die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.**

2 Bund und Kantone können für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.

3 Für Sachverständige **gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 56.**

**Nota Autorin:** Werden **Angestellte einer juristischen Person als Sachverständige** eingesetzt, so **bleiben** sie gleichwohl **Träger der Sachverständigenpflichten**; diese kommen nicht etwa ihrer Arbeitgeberin zu (vgl. Art. 185 Abs. 1 StPO). **Eine gerichtliche Anerkennung, Zulassung oder besondere Diplome sind nicht erforderlich.**

- 12.04 **Art. 184** Ernennung und Auftrag

1 Die Verfahrensleitung ernennt die sachverständige Person.

2 Sie erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag; dieser enthält:

- a. die Bezeichnung der sachverständigen Person;
  - b. allenfalls den Vermerk, dass die sachverständige Person für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen kann;
  - c. die präzise formulierten Fragen;
  - d. die Frist zur Erstattung des Gutachtens;
  - e. den **Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht** der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen;
  - f. den **Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 StGB**.
- 3 Die Verfahrensleitung gibt den Parteien vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen, es sei denn, die sachverständige Person oder die Fragen seien vorgegeben.
- 4 Sie übergibt der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände.
- 5 Sie kann einen Auftrag jederzeit widerrufen und neue Sachverständige ernennen, wenn es im Interesse der Strafsache liegt.
- 6 Sie kann vor der Erteilung des Auftrags einen Kostenvoranschlag verlangen.

#### 12.05 Art. 185 Ausarbeitung des Gutachtens

- 1 Die sachverständige Person ist für das Gutachten **persönlich verantwortlich**.
- 2 Die Verfahrensleitung kann die sachverständige Person zu Verfahrenshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen.
- 3 Hält die sachverständige Person Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellt sie der Verfahrensleitung einen entsprechenden Antrag.
- 4 Die sachverständige Person kann einfache Erhebungen, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen aufbieten. Diese haben dem Aufgebot Folge zu leisten. Weigern sie sich, so können sie polizeilich vorgeführt werden.

Nota Autorin: Die persönliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 gilt auch dann, wenn die sachverständige Person mit Einwilligung der Verfahrensleitung weitere Personen einsetzt oder wenn sie das Gutachten *als Angestellte einer juristischen Person* erstellt.

#### 12.06 Art. 187 Form des Gutachtens

- 1 Die sachverständige Person erstattet das Gutachten schriftlich. Waren an der Ausarbeitung weitere Personen beteiligt, so sind ihre Namen und die Funktion, die sie bei der Erstellung des Gutachtens hatten, zu nennen.
- 2 Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass das Gutachten mündlich erstattet oder dass ein schriftlich erstattetes Gutachten mündlich erläutert oder ergänzt wird; in diesem Falle sind die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme anwendbar.

Nota Autorin zu Abs. 2: Die *im Falle einer mündlichen Erstattung*, Erläuterung oder Ergänzung *des Gutachtens zu beachtenden Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen* umfassen namentlich die *Ermahnung zur wahrheitsgemässen Aussage unter Hinweis auf die Straffolgen falschen Gutachtens (Art. 307 StGB)*, die *Befragung über die Beziehung zu den Parteien (Art. 177 Abs. 2)* und die *Belehrung über Zeugnisverweigerungsrechte, insbesondere jenes zum eigenen Schutz nach Artikel 169*.

#### 12.07 Art. 188 Stellungnahme der Parteien

Die Verfahrensleitung bringt den Parteien das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

#### 12.08 **Art. 189** Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens

Die Verfahrensleitung lässt das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn:

- a. das Gutachten unvollständig oder unklar ist;
- b. mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen; oder
- c. Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.

#### 12.09 **Art. 190** Entschädigung

Die sachverständige Person hat *Anspruch auf eine angemessene Entschädigung*.

#### 12.10 **Art. 191** Pflichtversäumnis

Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Verfahrensleitung:

- a. sie mit einer Ordnungsbusse bestrafen;
- b. den Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen.

## **V Im Rahmen von Zwangsmassnahmen**

### **13. Bei polizeilichen Vorführungen**

13.01 **Art. 209 StPO** regelt das **Vorgehen bei der polizeilichen Vorführung** wie folgt: Die Polizei führt den Vorführungsbefehl unter grösstmöglicher Schonung der betroffenen Personen aus (Abs. 1). Sie weist der vorzuführenden Person den Vorführungsbefehl vor und führt sie unverzüglich oder zu der im Vorführungsbefehl genannten Zeit der Behörde zu (Abs. 2). *Die Behörde informiert die vorgeführte Person unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Vorführung*, nimmt die Verfahrenshandlung vor und entlässt sie danach unverzüglich, es sei denn, sie beantrage die Anordnung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft (Abs. 3).

13.02 Nota Autorin: Bei der in Absatz 3 erwähnten Verfahrenshandlung wird es sich zumeist um eine Einvernahme handeln. Denkbar sind jedoch auch alle anderen Handlungen, für deren Durchführung eine Vorladung ausgestellt oder eine Vorführung angeordnet werden kann, etwa die Gegenüberstellung einer beschuldigten Person mit einem Zeugen.

### **14. Bei vorläufigen (polizeilichen) Festnahmen**

14.01 **Art. 219 StPO** regelt das **Vorgehen bei der polizeilichen Festnahme** wie folgt: *Die Polizei stellt nach der Festnahme unverzüglich die Identität der festgenommenen Person fest, informiert diese in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und klärt sie im Sinne von Artikel 158 über ihre Rechte (mitunter über das Recht auf Beizug einer Übersetzerin bzw. eines Übersetzers) auf*. Danach informiert sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft über die Festnahme (Abs. 1). *Anschliessend befragt sie die festgenommene Person in Anwendung von Artikel 159 zu dem gegen sie bestehenden Verdacht* und trifft unverzüglich die geeigneten Abklärungen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften (Abs. 2). Ergeben die Abklärungen, dass Haftgründe nicht oder nicht mehr bestehen, so lässt sie die festgenommene Person sofort frei. Bestätigen die Abklärungen den

Tatverdacht und einen Haftgrund, so führt sie die Person unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu (Abs. 3). Die Festnahme bezweckt, die Identität der festgenommenen Person festzustellen, den bestehenden Tatverdacht näher abzuklären und zu prüfen, ob Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO).

## 15. Bei der Untersuchungshaft

15.01 Der **5. Abschnitt** regelt mit **Art. 224 - 228 StPO** die **Untersuchungshaft**. Namentlich folgende Bestimmungen können für Übersetzerinnen und Übersetzer relevant sein (im Auszug):

15.02 **Art. 224** (Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft)

**1 Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person unverzüglich und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. [...].**

15.03 **Art. 228** (Haftentlassungsgesuch)

**1 Die beschuldigte Person kann bei der Staatsanwaltschaft jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll ein Gesuch um Haftentlassung stellen.** Das Gesuch ist kurz zu begründen.  
**2** Entspricht die Staatsanwaltschaft dem Gesuch, so entlässt sie die beschuldigte Person unverzüglich aus der Haft. Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es zusammen mit den Akten spätestens 3 Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter.  
**3** Das Zwangsmassnahmengericht stellt die Stellungnahme der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung zu und setzt ihnen eine Frist von 3 Tagen zur Replik.  
**4** Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet spätestens innert 5 Tagen nach Eingang der Replik beziehungsweise Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in einer nicht öffentlichen Verhandlung. Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so kann der Entscheid im schriftlichen Verfahren ergehen. [...].

15.04 **Art. 235** (Vollzug der Haft)

**2 Die Kontakte zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen** bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung. Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.  
**3** Die Verfahrensleitung kontrolliert die **ein- und ausgehende Post**, mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden. [...].  
**4 Die inhaftierte Person kann mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren.** Besteht begründeter Verdacht auf Missbrauch, so kann die Verfahrensleitung mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts den freien Verkehr befristet einschränken; sie eröffnet die Beschränkungen der inhaftierten Person und der Verteidigung vorgängig.

Nota Autorin: Der Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen namentlich persönliche und mündliche Kontakte, also Besuche oder Telefonate, nicht aber der Postverkehr. Dieser wird – mit Ausnahmen – überwacht (Abs. 3). Der Ausschluss inhaltlicher Kontrolle verbietet die Überwachung von Gesprächen, der Korrespondenz und allenfalls von Telefonaten (Abs. 4).

## 16. Bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen

16.01 Art. 246 – 248 StPO sind der **Durchsuchung von Aufzeichnungen** gewidmet.

16.02 Für Übersetzerinnen und Übersetzer kann **Art. 247 StPO** (Durchführung) Relevanz erlangen, da er vorschreibt, dass **die Inhaberin oder der Inhaber sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern kann** (Abs. 1) und dass **zur Prüfung des Inhalts**

*der Aufzeichnungen*, insbesondere zur Aussonderung von Aufzeichnungen mit geschütztem Inhalt, *sachverständige Personen beigezogen werden können* (Abs. 2).

- 16.03 Die besonderen Regeln in Art. 246 – 248 StPO sind auch dann zu beachten, wenn im Rahmen einer Hausdurchsuchung oder der Durchsuchung einer Person Aufzeichnungen zu durchsuchen sind. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 247 Abs. 1 StPO steht aus praktischen Gründen nur den Inhaberinnen oder Inhabern zu, also Personen, welche den tatsächlichen Gewahrsam über die Aufzeichnungen innehaben. Den Inhaberinnen und Inhabern steht nicht nur das Recht auf Äusserung zum Inhalt zu; sie können auch die Siegelung der Aufzeichnungen verlangen. Art. 247 Abs. 2 StPO: Gleich wie im Verfahren der Siegelung sind die verfahrensrelevanten von den verfahrensirrelevanten und die schützenswerten von den nicht zu schützenden Aufzeichnungen auszuscheiden. Zu diesem Zweck kann eine sachverständige Person beigezogen werden. Gegebenenfalls erfordert auch ein allfälliges Entsiegelungsverfahren den Beizug von sachverständigen Personen.

## **VI Im Vorverfahren**

### **17. Bei der Information des Opfers im Besonderen**

- 17.01 Gemäss **Art. 305 StPO** (*Information des Opfers über seine Rechte*) *informieren die Polizei oder die Staatsanwaltschaft das Opfer* oder seine hinterbliebenen Angehörigen *bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine* oder ihre **Rechte und Pflichten im Strafverfahren** (Abs. 1). Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ist zu protokollieren (Abs. 4).
- 17.02 Absatz 1 knüpft an Artikel 8 Abs. 2 OHG an (Orientierung über Verfahrensrechte) und betrifft die Information des Opfers im Vorverfahren; die Bestimmung wird ergänzt durch Art. 330 Abs. 3 zur Informationspflicht im Hauptverfahren. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Informationspflicht dahingehend erweitert, dass *das Opfer von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten aufzuklären ist*, wie dies allgemein schon in Art. 143 Abs. 1 lit. c vorgesehen ist. Wird das Opfer sowohl von der Polizei als auch von der Staatsanwaltschaft einvernommen, informieren beide Behörden das Opfer. Absatz 4 schliesslich stellt gegenüber dem geltenden OHG eine Erweiterung dar; die Pflicht zur Protokollierung soll allfällige Zweifel darüber ausräumen, ob die Bestimmungen der Absätze 1–3 eingehalten worden sind.

### **18. Beim Abschluss der Untersuchung im Besonderen**

- 18.01 Gemäss **Art. 318 StPO** befragt in umfangreichen und komplizierten Vorverfahren die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person vor Abschluss der Untersuchung nochmals in einer **Schlusseinvernahme** und fordert sie auf, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

## VII Im (erstinstanzlichen) Hauptverfahren

### 19. Bei der Information der beschuldigten Person im Besonderen

- 19.01 Gemäss **Art. 340 StPO** wird nach der Behandlung allfälliger Vorfragen die *Anklageschrift verlesen*, es sei denn, die Parteien verzichteten darauf.
- 19.02 Pro Memoria: *Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen zur Kenntnis gebracht (Art. 68 Abs. 2 StPO)*. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht. Die beschuldigte Person hat Anspruch auf Übersetzung jener Verfahrensvorgänge, auf deren Verständnis sie angewiesen ist, um ihr ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dazu gehören *grundsätzliche Informationen wie die Orientierung über den wesentlichen Inhalt von Zeugenaussagen, Gutachten und anderen erheblichen Beweismitteln, der Anklage, der Parteivorträge mit den Hauptanträgen sowie des Wortlauts des Dispositivs und allenfalls wesentlicher Teile des gefällten Entscheids*. Art. 68 Abs. 2 StPO gibt aber im zweiten Satz auch ausdrücklich die Gerichtspraxis wieder, wonach kein Anspruch besteht, dass die Gesamtheit der behördlichen und privaten Verfahrenshandlungen oder, bei der anwaltlich vertretenen beschuldigten Person, das gesamte Urteil übersetzt werde.

## VIII Übersetzungskosten

- 20.01 **Art. 422 StPO** definiert die *Verfahrenskosten* und bestimmt, dass hierzu neben den Gebühren für den Aufwand auch die Auslagen im konkreten Straffall gehören (Abs. 1). *Zu den Auslagen zählen* gemäss Abs. 2 namentlich *auch die Kosten für Übersetzungen* (lit. c). Absatz 1 knüpft an die in der Schweiz übliche Unterscheidung zwischen den allgemeinen Kosten der Rechtsprechung und den mit einer bestimmten Strafsache verbundenen Kosten an. Grundsätzlich übernimmt der Staat die allgemeinen Kosten. Er erhebt indessen Gebühren bei der rechtsuchenden Person, welche die Gerichte in Anspruch nimmt. Die Gebühren müssen mit dem objektiven Wert der Leistung vereinbar sein und sich in einem vernünftigen Rahmen halten.
- 20.02 Gemäss **Art. 424 StPO** (Berechnung und Gebühren) regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Abs. 1). Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Abs. 2).
- 20.03 Gemäss **Art. 426 StPO** (Kostentragungspflicht der beschuldigten Person und anderer Verfahrensbeteiligter) *trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird*. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 135 Absatz 4 (Abs. 1). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Abs. 2). *Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die für Übersetzungen anfielen, die durch ihre Fremdsprachigkeit nötig wurden* (Abs. 3 lit. b). Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für andere Verfahrensbeteiligte, wenn der Entscheid zu ihrem Nachteil ausfällt (Abs. 5).

20.04 Nota Autorin zu Art. 426 StPO: Die Bestimmung, wonach die Übersetzungskosten der beschuldigten Person nicht auferlegt werden können (*Abs. 3 lit. b*), übernimmt die von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK aufgestellten Anforderungen. Im Anschluss an den Rückzug der Vorbehalte und auslegenden Erklärungen der Schweiz in Bezug auf Art. 6 EMRK gilt diese Bestimmung heute ohne Vorbehalt, so dass die Unentgeltlichkeit des Übersetzers die begünstigte Person definitiv von den daraus entstehenden Kosten befreit. Wie die EMRK verlangt auch Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO die Unentgeltlichkeit nur für die beschuldigte Person. Sind andere am Verfahren beteiligte Personen kostenpflichtig, können ihnen die Übersetzungskosten auferlegt werden.

## **IX Ausführende Bestimmungen**

21.01 **Art. 445 StPO** hält als Ausführungsbestimmung fest, dass der Bundesrat und, soweit sie dafür zuständig sind, die Kantone, die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen zur StPO erlassen.